



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 06/2018**

Koblenz, 02.10.2018
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:**Seite**

VII. Studierendenschaft	328
Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen vom 30.08.2018.....	328
Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen vom 30.08.2018.....	349

VII. Studierendenschaft

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen vom 30.08.2018

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) hat das Studierendenparlament der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen am 26.06.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident der Hochschule Koblenz mit dem Schreiben vom 31.08.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

1. Abschnitt

Allgemeines über die Studierendenschaft

§ 1

Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen (im Folgenden: Studierendenschaft), ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Studierendenschaft gehören alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen, an.
- (3) Die Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (4) Die Studierendenschaft hat das Recht von ihren Mitgliedern Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben. Näheres hierzu, insbesondere die Höhe der Beiträge, ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (5) Die Studierendenschaft vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse.
- (6) Bei personengebundenen Funktionen wird in der Satzung jeweils das Maskulin gebraucht. Dieses ist geschlechtsneutral zu verstehen.
- (7) Der Samstag gilt nicht als Vorlesungstag im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Rechte der Studierenden

- (1) Jeder Studierende hat das Recht, in den Organen der Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken.
- (2) Weiterhin hat jeder Studierende das Recht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in den Organen der Hochschule und ihren Untergliederungen und den Organen des Studierendenwerks mitzuwirken.
- (3) Jeder Angehörige der Studierendenschaft hat das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden.
- (4) Jeder Studierende hat entsprechend der Bestimmungen dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht. Näheres hierzu regelt die Wahlordnung.

§ 3

Ordnungen

Folgende Ordnungen sind Teil der Satzung:

1. Finanzordnung (FO),
2. Beitragsordnung (BO),
3. Wahlordnung (WO).

§ 4

Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind:

1. die Urabstimmung (UA), (§§7 - 11)
2. die Studierendenvollversammlung (VV), (§§12 - 16)
3. das Studierendenparlament (StuPa), (§§17 - 29)
4. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA), (§§30 - 40)
5. die Fachschaften (FS), (§41, §§43 - 46)
6. die Fachbereichsvollversammlung (FVV), (§42)

§ 5

Aufgaben der Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft nehmen unbeschadet der Aufgaben der Hochschule nach Maßgabe des Hochschulgesetzes insbesondere die folgenden Aufgaben wahr. Ihr obliegt es,

1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
3. die Studierenden bei der Durchführung des Studiums zu beraten,
4. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§ 2 HochSchG), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
5. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
6. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
7. die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken,
8. die Integration ausländischer Studierender zu fördern,
9. unbeschadet der Verpflichtung der Hochschule nach § 2 Abs. 4 Satz 3 HochSchG den Studierendensport zu fördern und
10. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.

§ 6

Tätigkeiten in den Organen der Studierendenschaft

- (1) Die Tätigkeit in den Organen der studentischen Selbstverwaltung ist ehrenamtlich.
- (2) Kein Vertreter der Studierendenschaft darf wegen seiner Stimmabgabe oder sonstiger amtlicher Tätigkeit bevorzugt oder benachteiligt werden.
- (3) Die Studierendenschaft gewährt ihren Vertretern bei Streitigkeiten, die sich aus der Ausübung ihres Amtes ergeben, finanzielle Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten. Die Gewährung erfolgt auf Beschluss des Studierendenparlaments. Dabei sind die Vorschriften des Landeshaushaltes zu beachten.
- (4) Jeder Vertreter der Studierendenschaft ist verpflichtet, die von ihm übernommenen Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung aus bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

2. Abschnitt Urabstimmung

§ 7

Die Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung ist das oberste beschließende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft nach § 1 Abs. 2 ist stimmberechtigt.

§ 8

Gegenstand einer Urabstimmung

Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört.

§ 9

Stattfinden einer Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung findet statt:
 1. auf Beschluss einer Studierendenvollversammlung,
 2. auf Beschluss des Studierendenparlaments
- (2) Vor einer Urabstimmung muss mindestens eine Studierendenvollversammlung über den Gegenstand der Urabstimmung stattgefunden haben.
- (3) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt grundsätzlich dem Studierendenparlament. Das Studierendenparlament kann hierfür in Ausnahmefällen bestimmte Studierende bevollmächtigen.

§ 10

Fristen

Eine beschlossene Urabstimmung muss innerhalb von zehn Vorlesungstagen, nach Eingang des Urabstimmungsantrages beim Studierendenparlament, durchgeführt werden.

§ 11

Ergebnis einer Urabstimmung

Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn

1. die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen die Hälfte der abgegebenen Stimmen übersteigt und
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen mindestens 10% der Anzahl aller zum Zeitpunkt der Urabstimmung immatrikulierten Studierenden beträgt.

3. Abschnitt

Studierendenvollversammlung

§ 12

Stimmberechtigte

Alle Angehörigen der Studierendenschaft haben in der Studierendenvollversammlung Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

§ 13

Einberufung

Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt:

1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
2. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses
3. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Angehörigen der Studierendenschaft,
4. auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Fachbereichsvollversammlung,
5. auf Beschluss einer vorherigen Studierendenvollversammlung, wenn diese sich vertagt hat. Eine Vertagung kann jedoch nur einmal erfolgen.

§ 14

Fristen

Der Termin der Studierendenvollversammlung muss spätestens vierzehn Tage vor der Studierendenvollversammlung unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Für die satzungsgemäße Einberufung und Tagesordnung ist grundsätzlich das Studierendenparlament verantwortlich. In Ausnahmefällen sind besondere, vom Studierendenparlament bestimmte, Studierende verantwortlich.

§ 15

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Studierendenvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens einem Zehntel der Studierenden nach § 1 Abs. 2 anwesend sind.
- (2) Beschlüsse der Studierendenvollversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird die Vollversammlung vertagt und mit der gleichen Tagesordnung erneut einberufen. Die erneut einberufene Studierendenvollversammlung hat nicht später als fünf Vorlesungstage nach der ersten Studierendenvollversammlung stattzufinden. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Studierenden beschlussfähig. Sind auch bei der erneut einberufenen Studierendenvollversammlung weniger als einem Zehntel der Studierenden gemäß § 1 Abs. 2 anwesend, so sind Beschlüsse nur gültig, wenn sie eine Zweidrittelmehrheit erhalten.

§ 16

Rechte

- (1) Die Studierendenvollversammlung hat das Recht, eine Urabstimmung zu verlangen, um
 1. Beschlüsse zu fassen,
 2. Beschlüsse des Studierendenparlaments aufzuheben oder abzuändern,
 3. das Studierendenparlament aufzulösen.

- (2) Entsprechende Anträge müssen auf der Tagesordnung auf Punkt eins stehen und können nicht durch Dringlichkeitsanträge verdrängt werden. Die Studierendenvollversammlung hat ferner das Recht, Resolutionen zu verabschieden, Empfehlungen und Anträge an das Studierendenparlament vorzulegen, so wie einen außerordentlichen Rechenschaftsbericht des Allgemeinen Studierendenausschusses zu verlangen.

4. Abschnitt Studierendenparlament

§ 17 Wahl und Zusammensetzung

Das Studierendenparlament setzt sich aus elf Abgeordneten zusammen. Jeder immatrikulierte Studierende kann sich zur Wahl als Abgeordneter des Studierendenparlaments aufstellen lassen. Die Wahl des Studierendenparlaments wird gemäß der Wahlordnung durchgeführt, welche öffentlich zugänglich ist.

§ 18 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Studierendenparlaments beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des darauffolgenden, neugewählten Studierendenparlaments. Die Amtszeit dauert in der Regel ein Jahr. Bei vorzeitiger Auflösung des Studierendenparlaments endet die Legislaturperiode am Tage der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments.

§ 19 Amtszeit und Auflösung

- (1) Die Amtszeit eines Abgeordneten des Studierendenparlaments endet
1. mit der konstituierenden Sitzung des durch Wahl neu eingesetzten Studierendenparlaments,
 2. durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem Präsidenten zu erklären ist,
 3. durch Exmatrikulation,
 4. wenn die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments weitere Möglichkeiten vorsieht,
 5. durch Tod.
- (2) Scheidet ein Abgeordneter des Studierendenparlaments nach §19 Abs. 1 der Amtszeit aus, rückt der nächste Kandidat auf der Liste des amtlich endgültigen Wahlergebnisses nach. Sollte niemand mehr auf der Warteliste stehen, so bleibt das Studierendenparlament bis zur Anzahl von mindestens sechs Abgeordneten im Amt. Danach gilt es als aufgelöst.

- (3) Mitglieder des Studierendenparlaments können im Fall eines Auslandssemesters, eines Urlaubssemester oder aus sonstigen wichtigen, zeitlich begrenzten Gründen ein Ruhen der Mitgliedschaft für einen genau bestimmten begrenzten Zeitraum beantragen. In diesem Fall übernimmt das nächstfolgende Ersatzmitglied für den angegebenen begrenzten Zeitraum ersatzweise die Mitgliedschaft für das Mitglied mit ruhender Mitgliedschaft. Das Amt des Mitglieds mit ruhender Mitgliedschaft übernimmt für den angegebenen begrenzten Zeitraum der Stellvertreter im Amt, Ist kein solcher Stellvertreter bestimmt, ist für diesen Zeitraum ein Stellvertreter zu wählen. Über den Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft für einen bestimmten Zeitraum entscheidet das Präsidium des Studierendenparlaments. Nach Rückkehr eines Mitglieds mit ruhender Mitgliedschaft ist die richtige Reihenfolge des Eintritts von Ersatzmitgliedern zu gewährleisten.
- (4) Abgeordnete des Studierendenparlaments können nicht gleichzeitig Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses oder Vertreter der Fachschaften sein.
- (5) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 20 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt.
- (2) Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl, Entlastung, Abberufung und Kontrolle der Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 2. Festsetzung und Zustimmung zu Beiträgen, soweit Gesetz und Verordnungen dies vorsehen,
 3. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft,
 4. Erlass, Änderung und Aufhebungen von Ordnungen der Studierendenschaft, sowie der Beschluss von Änderungsentwürfen zu dieser Satzung.
- (3) Bei Bedarf kann das Studierendenparlament zur Erfüllung von Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder hierfür werden durch einfache Mehrheit gewählt. Die Ausschüsse sind ständige Ausschüsse. Ein ständiger Ausschuss bleibt solange im Amt, bis er seine Aufgabe erfüllt hat oder bis ein neuer Ausschuss gewählt ist.
- (4) Alle Ausschüsse erstellen Tätigkeits- bzw. Untersuchungsberichte. Über die endgültige Fassung der Berichte wird durch Mehrheitsbeschluss in den Ausschüssen entschieden.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 21

Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von sieben Vorlesungstagen nach Bekanntgabe des amtlich endgültigen Wahlergebnisses durch Einladung des Wahlausschusses statt. Die Sitzung leitet bis zur Wahl des Präsidiums gemäß § 21 Abs. 4 das Präsidium der vorangehenden Amtszeit, ggf. bei Nichtanwesenheit der Wahlausschuss.
- (2) Von der konstituierenden Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Der Protokollant ist ein Abgeordneter des Studierendenparlaments aus der vorherigen Amtszeit.
- (3) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte das Präsidium. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten. Nach der Wahl übernimmt das Präsidium die Leitung der Sitzung.
- (4) Dem gewählten Präsidium sind alle Unterlagen zukommen zu lassen, die für die Leitung der Sitzungen und Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind.
- (5) Das Studierendenparlament gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung, die mit der einfachen Mehrheit der satzungsgemäßen Abgeordneten verabschiedet werden muss. Die Geschäftsordnung aus der vorangehenden Amtszeit muss der Einladung durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses beigelegt werden.
- (6) Das Studierendenparlament schreibt im Anschluss an die konstituierende Sitzung die in § 31 genannten Referate, mit der entsprechenden Referentenzahl, des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Dauer von zehn Vorlesungstagen aus.

§ 22

Finanzprüfungskommission

- (1) Das Studierendenparlament wählt eine Finanzprüfungskommission, die aus mindestens drei und höchstens fünf Studierenden besteht. Die gewählten Studierenden dürfen keine Abgeordneten des Studierendenparlaments, keine Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses und keine Vertreter der Fachschaften sein.
- (2) Der Finanzprüfungskommission obliegt es, die Finanzangelegenheiten der Studierendenschaft bzw. der gewählten Vertreter in den Organen der Studierendenschaft auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel hin zu überprüfen. Die Finanzprüfungskommission stellt die Anträge auf Entlastung oder Nicht-Entlastung der einzelnen Referenten. Sie kontrolliert das Finanzgebahren des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaften.
- (3) Die Finanzprüfungskommission führt mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Finanzen des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Fachschaften sowie des Studierendenparlaments durch.

- (4) Die Finanzprüfungskommission wird am Anfang des Haushaltsjahrs für das kommende Haushaltsjahr gewählt und bleibt bis zum Ende des betreffenden Haushaltsjahres im Amt. Unterjährige Prüfungen sind möglich.
- (5) Die Mitglieder der Finanzprüfungskommission erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird vom Studierendenparlament festgelegt.

§ 23 Präsidium

- (1) Der Präsident des Studierendenparlaments leitet die Sitzungen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vizepräsident nimmt das Amt des Präsidenten bei dessen Abwesenheit wahr und unterstützt den Präsidenten.
- (2) Mitgliedern des Präsidiums kann nur durch die Wahl eines Nachfolgers mit Zweidrittelmehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder durch das Studierendenparlament das Misstrauen ausgesprochen werden.

§ 24 Sitzungen

- (1) Das Studierendenparlament tagt regelmäßig in der Vorlesungszeit, mindestens einmal im Kalendermonat.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich mit Ausnahme der Personendiskussionen oder auf Antrag eines Abgeordneten.
- (3) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden vom Präsidium des Studierendenparlaments einberufen. Die Einladung ist öffentlich bekannt zu geben und erfolgt mindestens fünf Vorlesungstage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes sowie der Tagesordnung.
- (4) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Das Präsidium des Studierendenparlaments bestimmt sich hierzu für die Dauer der Sitzung einen Protokollanten.
- (5) Das Protokoll ist nach der Genehmigung durch das Studierendenparlament der Studierendenschaft durch Veröffentlichung bekannt zu geben. Ausgenommen sind die Abschnitte über Personaldiskussionen und nicht öffentlichen Abschnitten, die in Form ihrer Ergebnisse bekannt gemacht werden.
- (6) In Zweifelsfällen legt der Präsident des Studierendenparlaments die Satzung, die Geschäftsordnung und Redeordnung während der Sitzung verbindlich aus.
- (7) Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, wählt das Studierendenparlament einen Abgeordneten zum Vorsitzenden der betreffenden Sitzung.

- (8) Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte der Sitzung müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments auf der Tagesordnung stehen.

§ 25

Außerordentliche Sitzung

- (1) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen:
1. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Abgeordneten des Studierendenparlaments,
 2. auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. auf Antrag einer einzelnen Fachschaft,
 4. auf Verlangen von mindestens zwei Zehntel der Mitglieder der Studierendenschaft,
 5. auf Verlangen der Studierendenvollversammlung,
 6. auf Verlangen des Präsidiums des Studierendenparlaments.
- (2) Außerordentliche Sitzungen sollten spätestens sieben Vorlesungstage nach ihrer Beantragung stattfinden.
- (3) Außerordentliche Sitzungen müssen mindestens einen Vorlesungstag vor der Sitzung unter Bekanntgabe der beantragten Tagesordnung einberufen werden.

§ 26

Stimm-, Antrags- und Rederecht

- (1) Stimmrechte im Studierendenparlament haben nur Abgeordnete.
- (2) Im Studierendenparlament haben Antrags- und Rederecht:
1. Abgeordnete des Studierendenparlaments,
 2. Referentinnen / Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. Vertreter der Fachschaften,
 4. alle anwesenden Mitglieder der Studierendenschaft.

§ 27

Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Abgeordneten des Studierendenparlaments anwesend ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß nach § 24 Abs. 3 einberufen ist.
- (2) Ist weniger als die Hälfte der satzungsgemäßen Abgeordneten des Studierendenparlaments anwesend, ist die Sitzung aufzulösen und innerhalb von zehn Vorlesungstagen mit derselben Tagesordnung neu einzuladen.
- (3) Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist das Studierendenparlament auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abgeordneten über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen.

§ 28 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Abgeordneten gefasst, sofern die Satzung oder Ordnungen der Studierendenschaft nichts Anderes vorsehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Beschlüsse im Sinne des § 20 Abs. 2 Punkt 2 bis 4 werden mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Abgeordneten gefasst.
- (3) Auf Antrag eines einzelnen Abgeordneten kann die Öffentlichkeit von Beschlusdiskussionen und Beschlüssen ausgeschlossen werden. Geschäftsordnungsanträge sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (4) Beschlüsse des Studierendenparlaments können durch eine Urabstimmung aufgehoben werden.
- (5) Zur Aufhebung eines früheren Beschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Abgeordneten erforderlich. Dies gilt nicht bei Beschlüssen, die älter als zwei Jahre sind.
- (6) Personalwahlen sind geheim und gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder auf sich vereinigt. § 32 Abs. 4 gilt entsprechend. Mit der Abgabe der Bewerbung erklärt sich der Bewerber dazu bereit, die Bewerbung im Falle einer Wahl anzunehmen.

§ 29 Auflösung

Das Studierendenparlament kann sich mit Zweidrittelmehrheit seiner satzungsgemäßen Abgeordneten vorzeitig auflösen. Innerhalb von 20 Vorlesungstagen nach dem Zeitpunkt einer vorzeitigen Auflösung müssen Neuwahlen stattfinden.

5. Abschnitt Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 30 Allgemeines

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das exekutive Organ der studentischen Selbstverwaltung.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments, der Studierendenvollversammlung und der Urabstimmung gebunden. Er hat diese Beschlüsse umzusetzen, sofern in einem Beschlusstext keine abweichende Zuständigkeit geregelt ist.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat den Haushaltsplan der Studierendenschaft gemäß dem Kalenderjahr auszuarbeiten und dem Studierendenparlament vorzulegen. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist an den vom Studierendenparlament beschlossenen Haushaltsplan gebunden.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat während der Vorlesungszeit kontinuierlich, mindestens einmal im Monat, Sitzungen abzuhalten.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt kontinuierlich, mindestens alle zwei Monate innerhalb der Vorlesungszeit, eine elektronische Informationsschrift an alle Studierende heraus.
- (6) Der Allgemeine Studierendenausschuss informiert das Studierendenparlament kontinuierlich, über die aktuellen Tätigkeiten.
- (7) Das Studierendenparlament kann in begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht von Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses zu einer Sitzung des Studierendenparlaments verlangen.

§ 31 Referate

- (1) An Referaten müssen mindestens eingerichtet werden:
 1. das Referat Vorsitz,
 2. das Finanzreferat,
 3. das Eventreferat,
 4. das Sportreferat,
 5. das Medienreferat,
 6. das Politikreferat,
 7. das Lehrmittelreferat,
 8. das Referat für Umwelt, Kultur und Soziales.
 9. Das Referat Studierendentreffpunkt

- (2) Das in § 31 Abs. 1 Punkt 8 genannte Referat umfasst alle Aufgaben zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von jeglichen Studierenden sowie der Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.
- (3) Im Bedarfsfall kann das Studierendenparlament weitere Referate einrichten. Sollten Referate nicht besetzt werden, sind deren Aufgaben durch die in § 31 Abs. 1 genannten Referate zu erfüllen.
- (4) Referate können zusammengefasst werden.
- (5) Dem Referat Vorsitz obliegt die Geschäftsführung.

§ 32

Wahl der Referenten

- (1) Alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen können sich als Referent eines Referats bewerben. Die Bewerbung erfolgt schriftlich an das Studierendenparlament.
- (2) Das Studierendenparlament wählt während seiner ersten ordentlichen Sitzung den Allgemeinen Studierendenausschuss. Die Wahl muss innerhalb von 20 Vorlesungstagen nach der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments abgeschlossen sein.
- (3) Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, gelten das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss als aufgelöst.
- (4) Die Wahlen der Referenten sind geheim und gewählt ist, wer die relative Mehrheit auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl.

§ 33

Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses findet innerhalb von sieben Vorlesungstagen nach der Wahl der Referenten durch Einladung des Studierendenparlaments statt. Die Sitzung leitet bis zur Wahl des Vorsitizes gemäß § 33 Abs. 3 das Präsidium des Studierendenparlaments. Die Wahl des Vorsitizes steht an oberster Stelle der Tagesordnung. Die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses muss der Einladung beigefügt werden.
- (2) Von der konstituierenden Sitzung und allen weiteren Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt und veröffentlicht.

- (3) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden, der das Vorsitz-Referat innehat,
 - dem 2. Vorsitzenden, einen Referenten des Finanzreferats. Besteht das Finanzreferat aus mehreren Referenten, so wird einer dieser Referenten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss als 2. Vorsitzender gewählt.
 - Bis zu einem weiteren Referenten, welcher vom allgemeinen Studierendenausschuss gewählt werden kann.
- (4) Der gewählte Vorstand muss vom Studierendenparlament in seinem Amt bestätigt werden. Wird die Bestätigung verweigert, wählt der Allgemeine Studierendenausschuss innerhalb von fünf Vorlesungstagen erneut. Sollte auch hier die Bestätigung verweigert werden, gilt der Allgemeine Studierendenausschuss als aufgelöst und es erfolgen Neuwahlen. Änderungen im Vorstand müssen vom Studierendenparlament erneut bestätigt werden.

§ 34 Vorsitz

- (1) Für die Organisation des Allgemeinen Studierendenausschuss ist der Vorsitz verantwortlich.
- (2) Dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses kann das Misstrauen ausgesprochen werden, indem das Studierendenparlament mit der einfachen Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (3) Der Vorsitz im Sinne des § 33 Abs. 3 des Allgemeinen Studierendenausschusses ist zur Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet.

§ 35 Amtszeit

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss tritt sein Amt unmittelbar nach der Wahl der Referenten an. Seine Amtszeit entspricht der des Studierendenparlaments.
- (2) Die Amtszeit eines Referenten beginnt mit der Annahme der Wahl und endet
1. durch Neuwahl gemäß § 32 Abs. 2,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch Rücktritt,
 4. durch Nichtbestätigung oder Abwahl durch das Studierendenparlament,
 5. durch Tod.
- (3) Die Abwahl eines Referenten erfolgt durch einfache Mehrheit der satzungsgemäßen Abgeordneten des Studierendenparlaments.

§ 36 Rücktritt

- (1) Tritt ein Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses zurück, ist dies dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen. Das Studierendenparlament hat die offene Stelle des Referats innerhalb von zehn Vorlesungstagen auszuschreiben, sofern weiterhin Bedarf besteht. Die Amtsgeschäfte werden von anderen Referenten kommissarisch übernommen, welche vom Vorsitz bestätigt werden.
- (2) Tritt der gesamte Allgemeine Studierendenausschuss zurück, so ist von dem Präsidenten des Studierendenparlaments unverzüglich eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlaments zwecks Neuwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses einzuberufen.

§ 37 Rechenschaft

- (1) Einmal im Semester haben alle Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses vor dem Studierendenparlament schriftlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen sowie die Grundzüge des weiteren geplanten Vorgehens zu erläutern.
- (2) Anhand der Rechenschaftsberichte entscheidet das Studierendenparlament, ob es den Referenten in seinem Amt bestätigt. Die einzelnen Referenten müssen bei der Abstimmung über den Rechenschaftsbericht anwesend sein.
- (3) Wird der Referent nicht bestätigt, gilt er als abgesetzt. § 36 Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 38 Jahresabschluss

Das Finanzreferat stellt einen Gesamtabschluss gemäß der Finanzordnung auf, der bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres dem Studierendenparlament vorliegen muss. Die Rechnungslegung ist von der unabhängigen Finanzprüfungskommission gemäß § 22 zu prüfen. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 39 Geschäftsordnung

- (1) Zur Regelung seiner Arbeitsweise gibt sich der Allgemeine Studierendenausschuss eine Geschäftsordnung. Diese muss auf der konstituierenden Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der einfachen Mehrheit der gewählten Referenten angenommen werden. Diese Geschäftsordnung bedarf anschließend der Zustimmung des Studierendenparlaments.

- (2) In Zweifelsfällen entscheidet über die Auslegung der Geschäftsordnung die Mehrheit der auf einer Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses anwesenden Referenten.

§ 40

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Referenten des Allgemeinen Studierendenausschuss erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.
- (2) Art und Umfang der Aufwandsentschädigung ist in der Geschäftsordnung geregelt. Die Entscheidungsgewalt hierüber obliegt dem Studierendenparlament.
- (3) Das Studierendenparlament kann in begründeten Fällen die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung verweigern.
- (4) Das Studierendenparlament kann zu jeder Zeit einen Einblick in die Aufzeichnungen der Aufwandsentschädigungen und den damit verbundenen Tätigkeiten erhalten.

6. Abschnitt

Fachschaft und Fachbereichsvollversammlung

§ 41

Wahlen

Näheres zu den Wahlen zur Fachschaft regelt die Wahlordnung.

§ 42

Die Fachbereichsvollversammlung

- (1) Alle eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereiches sind stimmberechtigte Mitglieder der Fachbereichsvollversammlung. Die Fachbereichsvollversammlung ist ein Organ der Fachschaften.
- (2) Die Fachbereichsvollversammlung kann einberufen werden von
1. den jeweiligen Fachschaften,
 2. mindestens 10% der stimmberechtigten Studierenden des Fachbereichs,
 3. zwei Drittel der studentischen Vertreter im Fachbereichsrat,
 4. dem Studierendenparlament.
- (3) Die Fachbereichsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Sie muss mindestens fünf Vorlesungstage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

- (5) Die Leitung der Fachbereichsvollversammlung obliegt dem Präsidium des Studierendenparlaments. Dieses kann die Leitung an den Vorsitzenden des jeweiligen Fachschaftsrates übertragen.

§ 43

Die Fachschaftsräte

- (1) Die Fachschaftsräte setzen sich aus vier bis sechs Studierenden der jeweiligen Fachschaften zusammen. Sie haben als Organ der Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzung an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus vier bis sechs gleichberechtigten Mitgliedern. Er vertritt die Interessen der Studierenden der jeweiligen Fachbereiche.
- (3) Die Fachschaftsräte dürfen nicht auf die politische Willensbildung der Studierendenschaft einwirken.
- (4) Die Fachschaftsräte sollen als Ansprechpartner zwischen Studierenden und Professoren dienen.

§ 44

Aufgaben der Fachschaftsräte

- (1) Die jeweiligen Fachschaftsräte ordnen ihre Angelegenheiten gemäß einer Arbeitsvereinbarung. Des Weiteren arbeiten sie an fachbereichsspezifischen Problemen und deren Lösungen.
- (2) Der Fachschaftsrat wählt einen Vorsitzenden. Dieser dient dem Studierendenparlament und dem allgemeinen Studierendenausschuss als Ansprechpartner und berichtet dem Studierendenparlament in regelmäßigen Abständen über die Tätigkeiten der Fachschaftsräte.
- (3) Der Vorsitzende repräsentiert den Fachschaftsrat innerhalb der Hochschule.
- (4) Der Vorsitzende muss an den ordentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments teilnehmen. Ist er verhindert, bestimmt er einen Vertreter.
- (5) Das Studierendenparlament kann in begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht von Mitgliedern der jeweiligen Fachschaftsräte zu einer Sitzung des Studierendenparlaments verlangen.

§45 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr. Der Fachschaftsrat verbleibt bis zur konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Fachschaftsrates geschäftsführend im Amt. Diese muss spätestens innerhalb 20 Vorlesungstagen nach der Wahl stattgefunden haben.
- (2) Gewählte Vertreter der Fachschaften müssen auf der konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates persönlich anwesend sein und ihre Wahl annehmen.
- (3) Sollte ein Mitglied den Fachschaftsrat vor Ende der Wahlzeitperiode verlassen, ist dieses durch einen Nachrücker von der Nachrückerliste zu ersetzen. Sollte kein Mitglied mehr auf der Nachrückerliste stehen, dann ist die offene Stelle durch das Studierendenparlament auszuschreiben und von diesem zu wählen.

§ 46 Finanzen

- (1) Die Fachschaftsräte verwalten die Finanzen ihrer Fachschaft autonom und in eigener Verantwortung.
- (2) Das Studierendenparlament stellt den Fachschaften durch Aufnahme in den Haushaltsplan pro Legislaturperiode einen angemessenen Geldbetrag zur Verfügung. Hierdurch sind alle laufenden Betriebskosten abgedeckt. Daneben sind nur noch außergewöhnliche Kosten auf Antrag erstattungsfähig.
- (3) Die Finanzprüfungskommission des Studierendenparlaments prüft die Finanzen der Fachschaften mindestens einmal jährlich und schlägt dem Studierendenparlament die Verwaltung der Finanzen zur Entlastung vor.
- (4) Die Finanzordnung der Studierendenschaft ist für die Ausgestaltung der Fachschaftsfinanzen verbindlich.

7. Abschnitt Haushaltswesen

§ 47 Haushaltswesen

- (1) Die Beiträge werden nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben, in der Beitragspflicht und Beitragshöhe geregelt sind.
- (2) Die Beitrags- und Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung. Ihre Änderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Abgeordneten des Studierendenparlaments.

- (3) Der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses ist für die ordnungsgemäße Buchführung, Finanzplanung und Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich. Die einzelnen Referate haben für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Nach der Ausarbeitung des Haushaltsplanes ist dieser ordentlich durch den Allgemeinen Studierendenausschuss zu genehmigen. Danach ist dieser spätestens zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Studierendenparlament zum Beschluss vorzulegen.
- (5) Entsprechend § 111 Abs. 3 des HochSchG bedürfen der Haushalt, sowie der Jahresabschluss nach Genehmigung des Studierendenparlaments und abschließend der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule.
- (6) Sollte der Haushaltsplan während eines Geschäftsjahrs geändert werden, so bedarf es einer Zweidrittelmehrheit im Studierendenparlament und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule.
- (7) Weiteres regelt die Finanzordnung.

8. Abschnitt **Gremienübergreifende Aufgaben**

§ 48 **Unterstützung bei Veranstaltungen**

- (1) Jedes Gremienmitglied soll sich in angemessener Weise an Veranstaltungen und Aktivitäten der Studierendenschaft beteiligen, wie z.B. der Betreuung des Studierendentreffpunktes.
- (2) Die Gremien unterstützen sich gegenseitig bei der Vorbereitung sowie bei Durchführung von Veranstaltungen.

§ 49 **Vorstandsrunde**

- (1) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Präsident des Studierendenparlaments sowie die Vorsitzenden der jeweiligen Fachschaftsräte sollen sich einmal im Monat während der Vorlesungszeit in einer Vorstandsrunde zusammensetzen und den Austausch über aktuelle Probleme sowie Projekte suchen.
- (2) Die Organisation wird vom Präsidenten des Studierendenparlaments übernommen.

§ 50

Öffentlichkeitsarbeit

Fachschaftsräte, Allgemeiner Studierendenausschuss sowie das Studierendenparlament führen im Semester regelmäßige Informationsveranstaltungen über ihre Tätigkeiten durch. Dadurch soll den Studierenden ein besseres Verständnis über die jeweiligen Gremien gegeben werden.

§ 51

Informationsweitergabe

- (1) Fachschaftsräte, Referate des Allgemeinen Studierendenausschuss sowie das Präsidium des Studierendenparlaments sind dazu verpflichtet zur Weitergabe der Informationen der Studierendenschaft an Nachfolgerinnen und Nachfolger, einen Einarbeitungsbogen zu erstellen.
- (2) Er enthält die wichtigsten Aufgaben und Informationen des jeweiligen Amtes, sodass eine Weitergabe gewährleistet werden kann und Neueinsteiger eine verkürzte Einarbeitung benötigen.
- (3) Dieser Bogen ist in regelmäßigen Abständen zu überarbeiten und anzupassen.
- (4) Er ist einmal im Jahr dem Studierendenparlament vorzulegen.
- (5) Das Referat Studierendentreffpunkt ist von dieser Regelung ausgenommen.

§ 52

Haftung

- (1) Die Studierendenschaft, ihre Vertreter, Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für diese gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, den 30.08.2018

Lucas Bolten
Präsident Studierendenparlament
der Studierendenschaft des Rhein-Ahr-Campus Remagen

Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen vom 30.08.2018

Auf Grund des § 110 Abs. 2 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) hat das Studierendenparlament der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen am 26.06.2018 die nachfolgende Finanzordnung beschlossen. Diese Finanzordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz mit dem Schreiben vom 30.08.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufstellen und Genehmigung des Haushaltsplans

(1) Vom Vorstand und dem Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses ist für jedes Jahr ein Haushaltsplan zu erstellen. Das Haushaltsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

(2) Der Haushaltsplan ist nach Beratung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss wenn möglich zum 1. Dezember, spätestens zum 10. Dezember von dem Finanzreferenten dem Studierendenparlament zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Nach erfolgter Genehmigung des Haushaltsplans durch das Studierendenparlament muss der Finanzreferent oder der Vorsitzende diesen unverzüglich dem Präsidenten der Hochschule zur Genehmigung vorlegen. Nach erfolgter Genehmigung ist der Haushaltsplan unverzüglich durch Aushang offen zu legen (vgl. § 110 Abs. 2 HochSchG).

(4) Wird die Frist überschritten, so bedarf der Allgemeine Studierendenausschuss hierzu der schriftlichen Genehmigung des Präsidenten des Studierendenparlaments.

(5) Ist der jeweilige Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, gelten die Ansätze des vorangegangenen Haushaltsjahres. Sieht der Entwurf des jeweiligen Haushaltsplanes niedrigere Ansätze gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung vom niedrigeren Ansatz auszugehen. Neue Konten dürfen erst nach der Inkraftsetzung des Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden.

§ 2 Aufbau des Haushaltsplanes

(1) Im Haushaltsplan sind Einnahmen und Ausgaben zu trennen.

(2) Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten.

(3) Der jeweilige Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(4) Die Veranschlagung von Fehlbeträgen ist unzulässig.

(5) In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben eingestellt werden, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Verwaltung zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.

(6) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass Mehr- oder Mindereinnahmen, die in sachlichem Zusammenhang mit bestimmten Ausgaben stehen, die betreffenden Ausgabensätze entsprechend erhöhen oder vermindern.

(7) Ausgaben dürfen nur für den im Haushaltsplan bezeichneten Zweck und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden.

(8) Der gesamte Haushalt ist in einer Sitzung des Studierendenparlaments zu beschließen.

§ 3 Überschreitung und Nachtragshaushalt

(1) Sowohl ein Überschuss als auch ein Fehlbetrag des laufenden Haushaltsplanes sind im nächsten Haushaltsplan zu veranschlagen, und zwar als Einnahmen beziehungsweise als Ausgaben.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Studierendenparlaments. Eine Genehmigung ist nur möglich, wenn die nicht geplanten Ausgaben durch Einsparungen innerhalb des Haushalts oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden können. Ist eine Deckung nur durch eine Rücklagenentnahme möglich oder betragen die über- und außerplanmäßigen Ausgaben mehr als 5.000 €, ist ein Nachtragshaushalt zu erlassen. Der Nachtragshaushalt bedarf der Zustimmung durch das Studierendenparlament und durch den Hochschulpräsidenten.

(3) Die Splittung von Ausgaben zur Umgehung dieser Bestimmungen ist unzulässig.

§ 4 Buchführung

Über alle für den Allgemeinen Studierendenausschuss eingehenden und von ihm ausgezahlten Geldmittel ist Buch zu führen.

§ 5 Jahresabschluss

(1) Am Ende jeden Haushaltsjahres ist durch den Vorsitzenden und durch den Finanzreferenten ein Jahresabschluss zu erstellen. Bei der Erstellung kann die Unterstützung eines sachverständigen Dritten in Anspruch genommen werden.

(2) Im Jahresabschluss sind, getrennt nach Eingaben und Ausgaben unter Berücksichtigung der Entnahmen und Zuführungen zu den Rücklagen die veranschlagten und tatsächlichen Positionen einander gegenüber zu stellen.

(3) Der Jahresabschluss ist bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres durch den Vorsitzenden und durch den Finanzreferenten dem Studierendenparlament vorzulegen.

(4) Nach der Vorlage beim Studierendenparlament hat dieses den Jahresabschluss unverzüglich dem Präsidenten der Hochschule zur Genehmigung vorzulegen (vgl. § 111 Abs. 3 HochSchG).

(5) Das Studierendenparlament muss nach dem Bericht der Finanzprüfungskommission über den Jahresabschluss einen Beschluss über die Entlastung des Finanzreferenten und des Vorsitzenden fassen. Der Prüfungsbericht und der Entlastungsbeschluss sind ebenfalls dem Präsidenten der Hochschule vorzulegen.

§ 6 Finanzprüfungskommission

Die vom Studierendenparlament gewählte Finanzprüfungskommission kann jederzeit die Haushaltsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Studierendenparlaments sowie der Fachschaftsräte überprüfen; sie muss jedoch den Jahresabschluss prüfen und das Studierendenparlament über das Ergebnis ihrer Prüfung unterrichten. Unterjährige Kassenprüfungen sind vorzunehmen. Bei Auffälligkeiten sind nach Bedarf Prüfungen vorzunehmen.

§ 7 Verantwortlichkeiten

(1) Für die gesamte Buchführung, Kassenführung, Bewirtschaftung der Finanzmittel, Erhebung von Einnahmen sowie die Anweisung von Ausgaben sind der Vorsitzende und der Finanzreferent und ein eventuell vom Studierendenparlament benannter Stellvertreter verantwortlich.

(2) Die Gelder der studentischen Selbstverwaltung und ihrer Organe werden von dem Vorsitzenden und dem Finanzreferenten verwaltet.

§ 8 Buchungen

(1) Einnahmen und Ausgaben werden getrennt nach Titeln des Haushaltsplanes gebucht. Die Kontenblätter sind mit Haushaltsstellen zu versehen.

(2) Zum Ende eines Haushaltsjahres ist die Buchhaltung abzuschließen und der Kassenbestand zu überprüfen.

(3) Jede Buchung ist zu belegen.

(4) Handelt es sich um Ausgaben, bei denen keine Quittungen ausgestellt werden konnten, so ist die Notwendigkeit der Ausgabe durch den zuständigen Referenten zu bescheinigen.

(5) Über jede Bareinzahlung ist dem Einzahler eine Quittung zu erteilen, soweit der Nachweis der Einzahlung nicht in anderer Form sichergestellt ist.

(6) Einnahmen- und Ausgabenbelege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

(7) Zahlungen können der Vorsitzende, der Finanzreferent sowie von mindestens einen von ihnen schriftlich ermächtigte Personen annehmen.

(8) Über die gesamte Kassenführung sind Kassenbücher zu führen. Im Kassenbuch sind sämtliche Kassenvorgänge festzuhalten.

(9) Eingenommene und ausgezahlte Beträge sind sofort zu buchen.

§ 9 Rechnungen

(1) Jede Rechnung, Quittung oder Zahlungsbeleg muss folgende Angaben enthalten: Datum, Name ggf. Adresse, Betrag (in Ziffern und Worten), Zweck der Ausgabe, Zahlungsanweisung eines Unterschrift-Berechtigten, laufende Nummer der Haushaltsstelle.

(2) Zur Zahlungsanweisung bedarf es zwingend der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie der Zuordnung der Ausgabe zu einer Haushaltsstelle.

(3) Ausgaben ab 500,-€ sind vom Finanzreferenten oder vom Vorsitzenden gegen zu zeichnen.

(4) Ausgaben ab 1500,- € sind vom Studierendenparlament zu genehmigen.

(5) Bei Auszahlungen in eigenen Angelegenheiten sind die betreffenden Personen von der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit ausgeschlossen.

§ 10 Anweisungsberechtigte

(1) Anweisungsberechtigt sind grundsätzlich nur der Vorsitzende oder der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Bei Auszahlungen an den Vorsitzenden ist der Finanzreferent anweisungsberechtigt, bei Auszahlungen an den Finanzreferenten der Vorsitzende.

(3) Der Vorsitzende sowie der Finanzreferent besitzen die Kontovollmacht.

(4) Periodisch wiederkehrende Zahlungen von Aufwandsentschädigungen und ähnliches für Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses bedürfen nur einer einmaligen Anweisung des Vorsitzenden und dürfen turnusmäßig ohne weitere Anweisungen ausgezahlt werden. Diese einmalige Anweisung kann jederzeit durch das Präsidium des Studierendenparlamentes oder den Vorsitzenden widerrufen werden.

(5) Bei Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit inklusive der Anweisung muss das Vier-Augen-Prinzip in jedem Fall gewahrt bleiben.

§ 11 Einnahmen und Ausgaben

(1) Bei Vorlegung eines Kostenvoranschlags können sich die Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses die festgelegte Summe, zum Zwecke der im Kostenvoranschlag genannten Ausgabe, vor dem Kauf auszahlen lassen. Hierbei ist eine Unterschrift des Antrag stellenden Referenten sowie des Finanzreferenten unabdingbar.

(2) Werden Barauszahlungen als Vorschuss für direkte Ausgaben geleistet, ist unverzüglich, spätestens aber nach 14 Tagen, eine geprüfte Rechnung vorzulegen sowie der Restbetrag zurückzuzahlen. Bei Zuwiderhandlung ohne Glaubhaftmachung triftiger Gründe verwirkt der Erstattungsanspruch des Vorschussempfängenden gegenüber der Studierendenschaft und der empfangene Vorschuss ist vollständig an die Studierendenschaft zurückzuzahlen.

(2) Nach einem Kauf auf Rechnung ist diese Rechnung vor Zahlung durch den zuständigen Referenten auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und dem Anweisungsberechtigten vorzulegen.

(3) Durch seine Unterschrift bestätigt der Referent die Notwendigkeit und Richtigkeit der Ausgabe.

(4) Die Anweisung einer Auszahlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Finanzreferenten. Die Auszahlung selbst erfolgt unbeschadet des § 13 ebenfalls durch den Finanzreferenten.

(5) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(6) Ausgaben dürfen nur insoweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben reichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.

(7) Kreditaufnahmen sind unzulässig.

§ 12 Dienstreisen

(1) Dienstreisen von Mitgliedern des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses oder von Fachschaftsräten bedürfen vor Antritt der Reise der Genehmigung des Vorsitzenden, des Finanzreferenten oder des Präsidiums des Studierendenparlaments. Bei einer mehrtägigen Reise ist die Genehmigung des Studierendenparlaments zwingend erforderlich.

(2) Teilnehmern an auswärtigen Tagungen und Veranstaltungen wird grundsätzlich Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrtkostenerstattung gewährt.

(3) Jede Dienstreise ist innerhalb von einem Monat nach der Rückkehr mit dem Vorsitzenden oder dem Finanzreferenten auf einem entsprechenden Abrechnungsformular abzurechnen.

(4) Bei der Abrechnung sind die Originalbelege über die Fahrtkosten, über eventuelle Tagungsgebühren und über eventuelle Sonderausgaben vorzulegen.

(5) Es wird ein Tagesgeld für Dienstreisen gemäß dem Landesreisekostengesetz gewährt.

(6) Gegen Beleg beläuft sich das Übernachtungsgeld auf maximal 50 € pro Übernachtung.

(7) Die Fahrtkosten zum Tagungsort und zurück werden in Höhe des Fahrpreises 2. Klasse des ÖPNV zuzüglich der erforderlichen Zuschläge ersetzt. Bei der Benutzung eines PKW erfolgt die Rückerstattung nur im Falle einer schriftlichen Begründung über die der Finanzreferent gemäß der zu dem Zeitpunkt geltenden Fahrtkostenpauschale entscheidet.

(8) Reichen die gewährten Reisekosten zur Deckung aller Unkosten nicht aus, so sind alle weiteren Ausgaben durch Quittungen zu belegen. Eine Erstattung solcher Sonderausgaben entscheidet jeweils das Studierendenparlament.

§ 13 Ausgaben der Referenten

(1) Über die in der Finanzordnung aufgeführten Ausgaben hinaus werden den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses alle Ausgaben ersetzt, die direkt mit ihrer Tätigkeit in Verbindung stehen, notwendig sind und diese im Vorhinein mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss besprochen und abgestimmt wurden.

(2) Diese Ausgaben richten sich nach den Haushaltsstellen des Haushaltsplanes.

§ 14 Haftung & Betrug

(1) Die Vertreter der Studierendenschaft haften für Schäden, die bei Ausführung ihrer Tätigkeit durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen.

(2) Wenn Fehler festgestellt werden, ist sofort der Vorsitzende, der Finanzreferent, der Finanzausschuss und das Präsidium des Studierendenparlamentes zu benachrichtigen.

(3) Werden von einem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Studierendenparlamentes oder von einem Mitglied des Fachbereichsrats falsche Quittungen vorgelegt und irrtümlich bezahlt oder erweist sich die Tatsache und Notwendigkeit als hinfällig, so ist dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses, dem Finanzreferent sowie dem Präsidium des Studierendenparlamentes davon umgehend Mitteilung zu machen.

(4) Ist eine betrügerische Absicht zu vermuten, so hat der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlamentes zu beantragen, in der über das weitere Vorgehen zu entscheiden ist.

§ 15 Fachschaftsgeld

(1) Über die Verwendung des Fachschaftsgeldes entscheiden die Fachschaftsräte autonom.

(2) Auf Verlangen des Studierendenparlamentes oder des Allgemeinen Studierendenausschusses, jedoch mindestens einmal im Semester, hat der Fachschaftsrat einen Rechenschaftsbericht über die vom Studierendenparlament zur Verfügung gestellten Gelder abzugeben. § 46 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft des RheinAhrCampus ist zu beachten.

(3) Für die Verwaltung der finanziellen Mittel der Fachschaftsräte gelten § 7 bis 11 sowie § 13 (1) und 14 der Finanzordnung entsprechend, mit der Maßgabe, dass an Stelle des Vorsitzenden und des Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses der Vorsitzende des Fachschaftsrates sowie der gewählte Finanzverantwortliche des Fachschaftsrates treten.

§ 16 Rücklagen

(1) Die Studierendenschaft ist zur Bildung von Rücklagen verpflichtet.

(2) Soweit erforderlich ist für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch oder aus sonstigen Gründen ersetzt werden müssen, eine Erneuerungsrücklage anzusammeln.

(3) Der Gesamtbetrag der allgemeinen Rücklagen darf 30 % der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen der Studierenden nicht überschreiten.

(4) Die Zuführung an Rücklagen und die Entnahme sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Die Rücklagen sind in einer Anlage zum Haushaltsplan (Vermögensübersicht) auszuweisen.

(5) Zinsgewinne aus Rücklagen fließen den Rücklagen zu, sind jedoch im Haushaltsplan als solche gesondert auszuweisen.

§ 17 Barkasse

Der Bestand der Barkasse darf nicht mehr als 500,- € betragen.

§ 18 Inventar

(1) Aus Mitteln der Fachschaftsräte oder des AStA angeschafftes Inventar ist Eigentum der Studierendenschaft und als Inventar zu registrieren. Für die Inventarisierung ist das Lehrmittelreferat des AStA verantwortlich. Für die Inventarisierung gelten die Vorschriften der Inventarordnung Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz (Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 28. Oktober 1994 (Az. 1514-03 404/400)) sinngemäß.

(2) Für Fälle vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgt die Inventarisierung rückwirkend. Für den Fall, dass der Anschaffungswert nicht mehr bekannt ist, ist dieser nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu schätzen.

(3) Bei der Übergabe der Geschäfte des Lehrmittelreferenten an einen Nachfolger ist die Vollständigkeit der inventarisierten Gegenstände zu überprüfen und in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Falls inventarisierte Gegenstände abhandengekommen sind, ist der Allgemeine Studierendenausschuss vor dessen Entlastung zu informieren.

(4) Am Ende jedes Haushaltsjahres ist eine Inventur vorzunehmen. Dabei ist das Inventar der Studierendenschaft zu erfassen.

§ 19 Angebotseinholung

(1) Bei allen Anschaffungen ist grundsätzlich wirtschaftlich zu verfahren, d.h. es sind Angebote zu vergleichen und das mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis auszuwählen.

(2) Bei Anschaffungen ab einem Wert von 500,- € sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und das mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu wählen.

(3) Die Splittung zusammengehöriger Beschaffungen zum Zwecke der Umgehung der Angebotseinholung ist unzulässig.

(4) Bei Anschaffungen ab 500,- € sind die Vergleichsangebote und das ausgewählten Angebot entsprechend zu dokumentieren.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen geht der Finanzordnung als übergeordnetes Recht vor.

(2) Diese Finanzordnung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.

(3) Diese Ordnung tritt am Tag mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, 30.08.2018

Lucas Bolten
Präsident Studierendenparlament
der Studierendenschaft des Rhein-Ahr-Campus Remagen